

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen		Vorlage-Nr: VO/GV08/2011-867
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 19.12.2011
		Einreicher: Bürgermeister
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes- Nr. 24 "Erweiterung Biogasanlage Losten" der Gemeinde Bad Kleinen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	24.01.2012	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	22.02.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes- Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ für das Gebiet: Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke- Nr. 21/1 und Teilflächen aus 21/2, 20/7, 138 und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2011 die Überplanung der vorhandenen Biogasanlage der „Tierzucht Gut Losten GmbH“ beschlossen. Planungsziel ist die Aufhebung des beschränkten Betriebes der privilegiert errichteten Anlage und deren Erweiterung. Der mit Beschluss vom 05.04.2011 zur frühzeitigen Beteiligung bestimmte Vorentwurf wurde vom 03.06. bis zum 04.07.2011 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 30.05.2011 zugestimmt.

Anlage/n:

Prüfung der Stellungnahmen zum Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

**1. Landkreis Nordwestmecklenburg
22.06.2011**

Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde: Herr Behrendt

mit der vorgesehenen B-Planung soll die vorhandene Biogasanlage durch einen zusätzlichen Nachgärer ergänzt werden. Aufgrund der Privilegierung der bestehenden Anlage ist diese auf 500 KW_{elt} begrenzt. Mit der Erweiterung des Baurechtes kann die Leistung der Biogasanlage gesteigert werden. Bisher erfolgte die Nutzung der vorgesehenen Fläche als Landwirtschaft im Außenbereich.

Gegen die Umwidmung der Teilfläche bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der Behälter ist in die Biogasanlage integriert und muss nach den sicherheitstechnischen Vorschriften der Anlage errichtet und betrieben werden. Auf den Graben 4/6, der als Gewässer II. Ordnung westlich des Weges neben der Biogasanlage fließt, wird hier hingewiesen. Er mündet unterhalb des Fugatspeichers in die Rummelbeck die nordöstlich von Fichtenhusen in den Wallensteingraben als Gewässer I. Ordnung mündet. Eine Beeinflussung im Havariefall der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Grundsätzlich gilt:

1. Anlagen im Sinne von § 19g Abs. 2 WHG i. V. m. der VAWs und der VVJGSA müssen Mindestens: entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen und aufgebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Für den Bau und den Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat sind die VAWs und die VVJGSA einzuhalten.

2. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Ein Ab- und Überlaufen, das Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Der Punkt 6 „Gewässerschutz“ der Begründung des B-Planes berührt alle wesentlichen wasserwirtschaftlichen Belange Diese sind einzuhalten.

Keine Bedenken, Hinweise zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage
Die Hinweise sind bei der Objektplanung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.
Die Hinweise zum Gewässerschutz sind Bestandteil der Begründung.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Untere Abfallbehörde: Frau Ebel

Zur weiteren Bearbeitung übergebe ich Ihnen hiermit meine **abfall- und bodenschutzrechtliche** Stellungnahme.

Im Geltungsbereich der ausgewiesenen Planungsfläche liegen dem Fachdienst Umwelt des Landkreises keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche vor. Es wird jedoch durch Negativauskunft keine Gewähr für die Freiheit der Flurstücke von Altlasten oder Sachverhalten, die eine altlastverdächtige Fläche begründen können, übernommen.

Hinweis: Es befindet sich unmittelbar auf dem benachbarten Flurstück 19, Flur 1 der Gemarkung Hoppenrade eine Hausmülldeponie.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Erdaushubes verpflichtet sowie den Fachdienst Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

zur weiteren Bearbeitung übergebe ich hiermit meine **immissionsschutzrechtliche** Stellungnahme.

Unter Nr. 3. und 7. der Begründung wird deutlich, dass es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Demzufolge ist auch die Bauleitplanung durch das StALU WM zu beurteilen.

Keine Bedenken

Die Hinweise werden beachtet.

Die Hausmülldeponie außerhalb des Plangebietes wird durch das Planvorhaben nicht berührt.

Der Hinweis zur Abfallbeseitigung und zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteter Böden wird auf dem Plan vermerkt.

Keine Bedenken

Der Hinweis, dass es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, wird beachtet. Für den Bau der Anlage wird eine Genehmigung beim StALU WM beantragt.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Unteren Naturschutzbehörde: Herr Ott

Die Erweiterung der Biogasanlage stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für die weitere Planung wird auf Folgendes hingewiesen:

1.

Zur Beurteilung des Eingriffs ist es erforderlich einen Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen des Plangeltungsbereiches einschließlich der Wirkzonen der Störwirkungen in die Umgebung zu erstellen. Im Plangeltungsbereich sind neben der vorhandenen bzw. bereits genehmigten Anlage auch die Ausgleichsmaßnahmen der Genehmigungsplanung darzustellen. Sollten Maßnahmen abweichend von der Genehmigungsplanung nicht oder anders umgesetzt worden sein, ist dies kenntlich zu machen.

2.

Ausgleichsmaßnahmen der vorhandenen Anlage, die bei der geplanten Erweiterung der Anlage erhalten werden können, sind in der Planzeichnung als Maßnahmeflächen darzustellen. Entfallende Maßnahmen sind in der Eingriffsbewertung, unabhängig von ihrem derzeitigen Zustand, mindestens mit Wertstufe 2 zu bewerten. Eine niedrigere Bewertung würde zu einem Ausgleichsdefizit der bereits errichteten Anlage führen.

3.

Die Hecke auf dem einbezogenen Teil des Flurstücks 21/2 ist eine Ausgleichsmaßnahme für den bei Hoppenrade errichteten Funkmast. Ihr Verlust wäre somit ebenfalls mindestens mit Wertstufe 2 zu bewerten.

Bereich Kommunalaufsicht

FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zu o.g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken.

Keine Bedenken, die Hinweise werden wie folgt beachtet:

Es wird ein Bestandsplan erstellt. Auf die Auswirkungen der Planung wird im Umweltbericht näher eingegangen. Die Erstellung eines Wirkzonenplanes ist nicht erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen der bestehenden Anlage liegen außerhalb des Plangeltungsbereiches, in einer Entfernung von mehr als 200 m. Als Anlage zur Begründung wird ein Lageplan der vorhandenen und geplanten Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes beigelegt.

Zu Punkt 2 und 3

Die genehmigten und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden in der Eingriffsbewertung berücksichtigt.

Die Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme für den bei Hoppenrade errichteten Funkmast wird im Plan dargestellt.

Keine Bedenken und Hinweise

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

FD Bau und Gebäudemanagement**Straßenaufsichtsbehörde**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über einen öffentlichen Weg gesichert.

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu dem Vorhaben.

Keine Einwände

Straßenbaulastträger

Zur o. a. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Keine Einwände

**Gemeinsames Gesundheitsamt der Hansestadt Wismar und
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Keine Stellungnahme

FD Bauordnung und Planung**SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmalschutz**

Die Belange der Denkmalpflege sind in der Planung hinreichend berücksichtigt.
Die untere Denkmalschutzbehörde hat **keine** Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen.

Keine Bedenken

Rad-,Reit- und Wanderwege

Zu oben genanntem B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände oder Hinweise.

Keine Einwände und Hinweise

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

SG Bauordnung und Bauleitplanung Brandschutz

Löschwasserversorgung:

Zum o.g. Entwurf wird anhand vorliegender Unterlagen in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Eine ausreichende Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist im B-Planentwurf nicht nachgewiesen !

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für Plangebiete sind die Richtlinien des DVGW Arbeitsblatt W405 heranzuziehen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ergibt sich in Abhängigkeit der Nutzungsart, der festgesetzten GFZ, der maximal zulässigen Geschosshöhe sowie der Gefahr der Brandausbreitung.

Ohne besondere Nachweise ist nach dem DVGW-Regelwerk grundsätzlich von einer „mittlere Gefahr“ der Brandausbreitung auszugehen. Hiernach ist für das ausgewiesene Plangebiet eine Löschwassermenge von mindestens **1600 l/min = 96 m³/h für den Grundschutz** ständig vorzuhalten.

Diese Menge muss über einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 2 Stunden durch die Feuerwehr entnommen werden können. Geeignete Löschwasserentnahmestellen oder Entnahmeeinrichtungen dürfen von keiner Stelle der Bebauung mehr als 300 m entfernt sein.

Der objektbezogene, tatsächliche Löschwasserbedarf kann aufgrund des konkret vorliegenden Brandrisikos von o.g. Grundschutzbedarf abweichend sein. (Objektschutz - zu ermitteln im Zuge der Vorhabenplanung)

Offene Löschwasserentnahmestellen müssen über ausreichend dimensionierte Zufahrten gemäß DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ erreichbar sein und Einrichtungen haben, die eine ungehinderte Löschwasserförderung durch die Feuerwehr auch während langen Frostperioden gewährleistet. Diese Zufahrten und Entnahmestellen sind mit Hinweisschilder dauerhaft zu kennzeichnen.

Das auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte Löschwasser bleibt beim Nachweis der Grundsicheresstellung in Plangebieten grundsätzlich unberücksichtigt.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist gesichert. Nördlich, parallel zur Zufahrtsstraße Richtung Tierzuchtanlage Gut Losten befindet sich eine betriebseigene Löschwasserversorgungsleitung. In Höhe der vorhandenen Biogasanlage befindet sich eine Entnahmestelle. Die Leitung wird über mehrere Brunnen gespeist, so dass eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist. Die Löschwasserentnahmestelle wird im Plan gekennzeichnet.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Bauleitplanung

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, die mit 0,5 MW elektrische Leistung ihre Privilegierungsobergrenze nach § 35 Abs.6 BauGB ausgeschöpft hat, zur Erzielung einer Gesamtkapazität von 2,4 MW elektrischer Leistung durch die Erzeugung von Biogas und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes schaffen.

Ich nehme die Unterrichtung über die Planungsabsichten des Planträgers zum Anlass, nachfolgende Hinweise und Äußerungen zum Planvorentwurf zu geben als auch auf nachfolgende planungsrechtliche Belange im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe § 4(2) BauGB hinzuweisen:

I. Allgemeines

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das zu beurteilende Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der seit 27.10.2001 wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Kleinen, die hier ein Sondegebiet für Windkraftanlagen darstellt. In dem durch „Ausformung“ des Windeignungsraumes entstandenen Geltungsbereich wurden Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass das Ziel der Planung darin bestand, einen Energiemix aus Windenergie, Biogas und Photovoltaik zuzulassen. Die Zielsetzung wurde mit der dargestellten Nutzung jedoch nicht zum Ausdruck gebracht. Die vorliegende Planung widerspricht der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Es ist jedoch fraglich, ob die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Der Hinweis wird wie folgt beachtet:

Auf Empfehlung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird der Flächennutzungsplan geändert (3. Änderung). Das Windeignungsgebiet Nr. 15 wird als Sondergebiet „Regenerative Energie“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem angestrebten und bereits vorhandenen regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Mit der Fortschreibung des RROP durch das RREP wurde der von der Gemeinde „ausgeformte“ Windenergieeignungsraum unter laufender Nummer 15 übernommen. Die Abwägung zum 1. 2. und 3. Beteiligungsverfahren ist erfolgt. Der Windeignungsraum Nr.15 ist nicht Bestandteil der 4.Beteiligung. Das RREP ist noch nicht rechtskräftig, es kann aber für den hier vorliegenden Bereich ein Planungsstand vergleichbar § 33 BauGB angenommen werden. Das heißt die im RREP dargestellten Ziele sind in der Planung der Gemeinde bereits zu berücksichtigen. Nunmehr entspricht der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Planbereich voll umfänglich dem beabsichtigten Windeignungsraum Nr. 15 des RREP. Die Planung eines SO Biogas in das Eignungsgebiet Windenergie hinein widerspricht damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sie sind gem. § 1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Landesplanerische Stellungnahme.

Wahl des Planungsinstruments

Entsprechen der Begründung soll die vorhandene Anlage erweitert werden. Die Gemeinde sollte die Anwendung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes prüfen.

II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke

Ich weise darauf hin, dass das BauGB zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011(BGBL. I S. 619) geändert wurde, die Rechtsgrundlage ist in der Präambel und Begründung entsprechend anzupassen.

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

Entsprechend der Landesplanerischen Stellungnahme sind die Gebietsfestsetzung und daraus ableitend die Zweckbestimmung und die zulässigen Nutzungen unter dem Gesichtspunkt der vorrangigen Nutzung der Windenergie zu überarbeiten. Zudem ist die Beschränkung in der Zweckbestimmung auf ausschließlich nachwachsende Rohstoffe zu prüfen (was ist mit Gülle?). Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Angebotsplanung die Festsetzung einer detaillierten Kontingentierung der elektrischen Leistung, das geeignete Mittel ist, um das vom Sondergebiet verfolgte Planungsziel zu erreichen.

Die Gemeinde hat die Anwendung des gewählten Planungsinstrumentes geprüft und sich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden.

Der Hinweis wird beachtet.

Der Plangeltungsbereich des B-Planes ist auf die vorhandene Biogasanlage und auf Flächen für die Erweiterung im direkten räumlichen Anschluss beschränkt.

Die Gebietsfestsetzung und Zweckbestimmung des B-Planes ist somit eindeutig bestimmt.

Die geplante Gebietsdarstellung im FNP berücksichtigt darüber hinaus auch die Windenergienutzung durch Einbeziehung des Eignungsgebietes in die Flächenausweisung. Somit werden die Planungen in Übereinstimmung gebracht. (3. Änderung FNP).

Der Einsatz von Gülle wird in der Zweckbestimmung ergänzt.

Die Festsetzung einer detaillierten Kontingentierung der elektrischen Leistung wird nicht für zweckmäßig und notwendig betrachtet. Das Sondergebiet „Regenerative Energie“ weist Flächenpotentiale für beide Energiegewinnungsarten aus. Die Kontingentierung erfolgt durch Festsetzung der Flächen für den angestrebten Energiemix.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

IV. Begründung

Die Gemeindevertretung muss in ihrer Begründung zur Entwurfsplanung ausreichend darlegen, worin die Erforderlichkeit (das besondere gemeindliche Interesse an der Errichtung und Nutzung der Biogasanlage) gem. § 1 Abs.3 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes liegt und welche Nachteile der Gemeinde aus der Nichtaufstellung der Biogasanlage erwachsen. Insbesondere muss hier eine ausführliche Begründung hinsichtlich der Zielsetzung des RREP (Windenergieeignungsraum) unter Bezug auf die landesplanerische Stellungnahme erfolgen.

Es wäre von besonderem gemeindlichen Interesse in der Begründung zur Anwendung des Bauleitplanverfahrens konkret zu benennen, welche Wertschöpfungseffekte für das Gemeindegebiet durch die Errichtung und Nutzung der Biogasanlage entstehen, wie diese Effekte im Gemeindegebiet umgesetzt werden sollen und wie diese in der weiteren städtebaulichen Planung Berücksichtigung finden. Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen ist und in die Begründung Aussagen zu Alternativstandorten aufzunehmen sind.

Zu den Inhalten einer Begründung möchte ich nachfolgendes anführen: Wie bereits dem Wortsinn des § 9 Abs.8 (Begründung) BauGB zu entnehmen ist, handelt es sich bei ihr nicht nur um eine Beschreibung des Inhalts des Bebauungsplans, d. h. die Angabe der einzelnen Festsetzungen und ihre Erläuterung, sondern um die Angabe der Gründe für die Planung.

Der **Zweck** der Begründung liegt darin, den Beteiligten, also insbesondere der beteiligten Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden, Auskunft über die **Ziele, Zwecke und Auswirkungen** der beabsichtigten Planung zu geben. Sie ist für das Verständnis des Bebauungsplans ebenso wichtig wie für seine Wirksamkeit. Insbesondere dient sie der Überprüfung der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB und sie ist ab Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs.3 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Darüber hinaus kann sie wichtige Hinweise zum Vollzug der Festsetzungen enthalten.

Der Hinweis wird berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Inhalt der Begründung (Kommentar BauGB Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 9 Abs.8 Rn. 291-296)

- **Rechtsschutzfunktion**, hierbei handelt es sich vor allem um die **Rechtfertigung der Planung** und ihre **Erforderlichkeit**, gemessen an den gesetzlichen Anforderungen des §1 BauGB. Hierzu gehört auch die Darlegung der für die Abwägung maßgeblichen Aspekte.
- Die Begründung soll die Festsetzungen des Bebauungsplanes **verdeutlichen**, zu ihrem **Verständnis** beitragen und Hilfen für die **Auslegung** bieten.
- Es kann sich als notwendig erweisen, Darlegungen zum weiteren Vollzug der Festsetzungen aufzunehmen, zumal wenn solche Vollzugsmaßnahmen nicht Gegenstand von Festsetzungen sein können. Zum Verständnis des Bebauungsplanes und möglichen Konfliktbewältigung sind Angaben zu Inputmengen, erforderlichen Flächenäquivalenten und Transportwegen erforderlich. Es kann aus Gründen der Konfliktbewältigung geboten sein, dass im weiteren Vollzug des Bebauungsplanes von der Gemeinde bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind, diese können in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Die Finanzierung und Kostentragung von Maßnahmen kann im weiteren Vollzug Bedeutung haben. So können die in städtebaulichen Verträgen und in aus Anlass von Vorhaben- und Erschließungsplänen geschlossenen Durchführungsverträge nach § 11 und § 12 BauGB flankierend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Maßnahmen und Finanzierungen unter dem Gesichtspunkt der Durchführbarkeit des Bebauungsplanes – auch nach den Abwägungsgrundsätzen- von Bedeutung sein.
- Sie hat Aussagen zu den **zentralen Regelungen** bzw. **zu den wesentlichen Aussagen** des Bebauungsplans im Hinblick auf den Planungsinhalt und die ihn tragenden Gründe (Abwägung) zu enthalten. **Auf das Für und Wider und auf die Gesichtspunkte ist einzugehen, denen zu folge die Gemeinde dem einen oder anderen Belang den Vorzug eingeräumt hat.**
- Es muss zu den **zentralen Punkten** (Kernpunkten) des Bebauungsplans Stellung genommen werden.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Was dazu gehört, lässt sich aus der Rechtsprechung entnehmen:

- Z. B. Änderung des Gebietscharakters muss begründet werden. Bei nicht ohne weiteres miteinander verträglichen Nutzungen können zu den zentralen Punkten auch die Zuordnungsfragen und weitere Fragen der planerischen Problembewältigung einschließlich der Verweisung in spätere Genehmigungsverfahren und der dort bestehenden Möglichkeiten, verbleibende Konflikte zu lösen, gehören.
- Häufig besteht besonderer Anlass auf bestimmte öffentliche Belange einzugehen.
- Auch Abweichungen von der „Normallage“ eines Baugebiets nach der BauNVO nach Maßgabe § 1 Abs. 4 ff. und der planerischen Modifizierungsmöglichkeiten, die sich aus den einzelnen Baugebietsnormen ergeben, erfordern eine Begründung.
- Auch Festsetzungen des Maßes der Nutzung können zu den Zentralpunkten der Planung gehören.
- Wesentliche unterschiedliche Festsetzungen der Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke sind zu begründen.
- Erfordernisse der Erschließung, Versorgung und Entsorgung gehören zu den zentralen Punkten der Planung.
- Wenn Anlass besteht sollte auch auf die Einordnung des betreffenden Bebauungsplans in die übergeordnete Planung der Gemeinde eingegangen werden. Auch auf das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan sollte eingegangen werden.
- Dem Begründungszwang kommt insbesondere bei Bebauungsplänen, die auf alsbaldige(zügige) Durchführung durch die Gemeinde angelegt sind, besondere Bedeutung zu; darzulegen ist, mit welchen Mitteln und welchem tragbaren Aufwand die Gemeinde die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans anstrebt und wie die Realisierungsmöglichkeiten gesehen werden.
- Besondere Bedeutung hat die Begründung bei Festsetzungen von Flächen für öffentliche Zwecke.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes ist gem. § 2a Nr.2 BauGB ein Umweltbericht beizufügen.

Der Hinweis wird beachtet.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

**2. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
16.06.2011**

1. Als Eigentümer für das Land M-V

Bearbeiterin: Frau Brandt, Durchwahl: -121

Zu der in den Projektunterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Hoppenrade, Flur 1 ist das Land M-V, hier durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als Eigentümer nicht betroffen.

2. Abteilung: Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

(Bearbeiter: Frau Lütgens, Tel. 207)

Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.

3. Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

(Bearbeiter: Herr Beese; Durchwahl: 038852-90171)

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Bad Kleinen in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse gelegen ist.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

4. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

4.1 Naturschutz

(Bearbeiter: Herr Pranz, Durchwahl: -220)

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Bedenken und Anregungen

Keine Bedenken und Anregungen

Keine Bedenken und Anregungen

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

4.2 Wasser

(Bearbeiter: Herr Brüdigam, Durchwahl: -320; Herr Brückner, Durchwahl: - 315)

Gegen das Vorhaben bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken. Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt.

Keine Bedenken

4.3 Boden

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Die Hinweise zu Altlasten und Bodenveränderungen werden im Plan und in der Begründung vermerkt.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
(Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 436)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ bestehen derzeit keine Immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Bedenken.

Keine Bedenken

3. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM
30.05.2011

Landesplanerische Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPlG

Ihr Schreiben vom 19.05.2011 (Posteingang 23.05.2011)

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg (RROP WM) und dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM in Aufstellung) beurteilt.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Bad Kleinen befindet sich nördlich des Schweriner Sees und wird vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen verwaltet. Gemäß RREP (in Aufstellung) liegt das Grundzentrum im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt ferner im Windeignungsgebiet Nr. 15 Hoppenrade.

Bis zum 30.06.2010 konnten in der Gemeinde 3.683 Einwohner registriert werden.

Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung ist der Anteil erneuerbarer Energien u. a. aus Biomasse zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP in Aufstellung).

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Biogasanlage befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb kann die Zersiedelung der Landschaft gering gehalten werden. Dies entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wie sie unter Pkt. 6.5 (4) und 4.1 (5) RREP in Aufstellung formuliert sind.

Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die entstehende Abwärme soll einerseits für den Betrieb der Biogasanlage genutzt werden und andererseits als Wärmeversorgung für den Schweinemastbetrieb dienen. Insofern leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP in Aufstellung).

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 15. Gemäß RREP (in Aufstellung) ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete zulässig. Der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen (inkl. Repowering) sind unzulässig (vgl. Pkt. 6.5 (2) RREP in Aufstellung). Insofern muss die Gemeinde Bad Kleinen dafür Sorge tragen, dass der Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen auch im Hinblick auf eine Erneuerung (Repowering) nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern. Das Eignungsgebiet ist im Flächennutzungsplan darzustellen. Es wird vorgeschlagen die Kategorie Sondergebiet „Regenerative Energie“ zu verwenden und dabei in der Begründung auf den seinerzeit angestrebten regenerativen Energiemix aus Windenergie, Biogas und Photovoltaik darzustellen.

Zustimmung

Dem Hinweis entsprechend wird der Flächennutzungsplan geändert (3. Änderung). Das Windeignungsgebiet Nr. 15 wird als Sondergebiet „Regenerative Energie“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem angestrebten und bereits vorhandenen regenerativen Energiemix aus Windenergie und Biogas in diesem Gebiet.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

**4. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
08.06.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Vorhaben werden keine **Bau- und Kunstdenkmale** berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine **Bodendenkmale** bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Keine Hinweise auf Bau- und Kunstdenkmale im Plangebiet

Der Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden wird in der Planung vermerkt.

**5. Straßenbauamt Schwerin
07.06.2011**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandene Anbindung an die Landesstraße 031 gegeben .

Gegen die Erweiterung der Biogasanlage Losten bestehen insofern in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken .

Keine Bedenken aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

6. Industrie und Handelskammer Schwerin 16.06.2011 Vor dem Hintergrund der Nutzung einer effizienten und nachhaltigen Energiegrundlage zur Absicherung des Produktionsprozesses erachten wir die vorliegende Planung als sinnvoll und begrüßen die Planungsabsichten. Der Neubau eines Nachgärers zur Steigerung der energetischen Anlageneffizienz in Ergänzung der bestehenden Anlage trägt dazu bei, den Standort langfristig zu sichern. Besondere Konfliktpotenziale sind auf Grund der Vorbelastung des Standortes aus unserer Sicht nicht zu erwarten. Gegenwärtig ergeben sich daher keine Bedenken für die Realisierung der Planung. Den Planzielen stimmen wir zu.	Keine Bedenken - Zustimmung
7. Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ vom 30.05.2011 Sehr geehrter Damen und Herren, dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden,	Zustimmung
8. Gasversorgung Wismar Land GmbH 25.05.2011 Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

9. Verbundnetz Gas AG 08.06.2011 Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Einwände
10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 14.06.2011 Im Bereich des B-Planes Nr.24 befinden sich keine Telekommunikationslinie (TK-Linien) der Telekom. Wir haben keine Einwände.	Keine Einwände
11. Gemeinde Hohen Viecheln 13.07.2011 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Hohen Viecheln stimmt dem B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Bad Kleinen „Erweiterung Biogasanlage Losten“ zu. Sie hat keine Hinweise oder Bedenken.	Zustimmung

B-Plan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung:

12. Gemeinde Zickhusen
04.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Zickhusen hat am 24. 06.2011 eine Gemeindevertretersitzung durchgeführt, in der der o. g. Planentwurf behandelt wurde.

Wir teilen Ihnen mit, dass zu dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 24 "Biogasanlage Losten" keine Einwände seitens der Gemeinde Zickhusen vorgebracht wurden.

Keine Einwände